Artenschutzprüfung
(ASP Stufe I) - Entwurf

Zum Bebauungsplan Nr. 12 – Lipp Kindertagesstätte Erkelenzer Straße in Bedburg

Luftbild (rot markiert, verändert nach Geobasis. NRW, 2021)

Haan, den 27.04.2021

Verfasser:

ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH
Zur Pumpstation 1
42781 Haan
Telefon: 02129 / 566 20 90
Telefax: 02129 / 566 20 916
E-Mail: mail@isr-haan.de

Gliederung

1. Anlass und Aufgabenstellung 3

2. Rechtliche Grundlagen 4

2.1 Ablaufdiagramm / Prüfkaskade einer Artenschutzprüfung (ASP Stufe I) 6

3. Lage und Bestand des Plangebietes 7

4. ASP Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren) 9

4.1 Vorprüfung des potenziellen Artenspektrums 9

4.2 Ortsbegehung 11

4.3 Vorprüfung der Wirkfaktoren 11

4.4 Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit 13

5. Allgemeindienende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen 15

6. Fazit 16

7. Quellen- und Literaturverzeichnis 17

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die vorliegende Artenschutzprüfung wurde im Rahmen des Bauleitplanverfahrens für die Errichtung einer Kindertagesstätte in Bedburg erstellt.

Um ein mögliches Eintreten von artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) im Zuge des geplanten Vorhabens zu ermitteln, wurde im März 2021 die vorliegende Artenschutzprüfung erstellt.

Im Rahmen des Verfahrens wurde eine Potenzialabschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten sowie eine Begehung des Geländes durchgeführt, um mögliche streng oder besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten innerhalb des Plangebietes festzustellen und zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gem. § 44 BNatSchG vorbereitet wird.

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgte basierend auf den nachfolgenden Leitfäden und der Verwaltungsvorschrift:

- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz 2016)
- Planungsleitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (Hrsg. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen von 2011)
- Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring –“ Schlussbericht zum Forschungsprojekt des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13, in der Fassung vom 09.03.2017

2. Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage für die Betrachtung des Artenschutzes ist das Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29.07.2009, das zuletzt am 27. Juni 2020 geändert worden ist. Mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) im Jahr 2002 wurden neue Regelungen zum Artenschutz eingeführt. Bei den hier definierten Arten handelt es sich um Tiere und Pflanzen, die dem Schutz von nationalen oder europäischen Verordnungen und Richtlinien unterliegen. Diese Arten unterliegen einem besonderen Schutz.

§ 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG definiert die besonders und streng geschützten Arten:

Besonders geschützte Arten

a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,

b) nicht unter Buchstabe a fallende aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind und bb) europäische Vogelarten,

c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind;

Streng geschützte Arten,

a) die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,

b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,

c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Der § 44 Abs. 1 BNatSchG macht Vorgaben zum Artenschutz:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, *(Tötungsverbot)*
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, *(Störungsverbot)*
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, *(Zerstörungsverbot)*
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Das Bundesnaturschutzgesetz sieht bei zulassungspflichtigen Planungen vor, im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG, die Schutzbelange gesetzlich geschützter

Arten zu betrachten.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten:

- Besonders geschützte Arten
- Europäische Vogelarten
- Streng geschützte Arten inkl. Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie oder Anhang A
- EG-ArtSchVO oder Arten, die in Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV aufgeführt sind.

In NRW unterliegen 1100 Tierarten einer der genannten Schutzarten, die sich aber in der Planungspraxis nicht sinnvoll abarbeiten lassen. Aus diesem Grunde sind nach BNatSchG alle „nur national“ besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Sie werden jedoch – wie auch alle anderen nicht planungsrelevanten Arten - bei der Eingriffsregelung weiterhin berücksichtigt.

In NRW hat das LANUV eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der zu betrachtenden Arten erstellt, die als *planungsrelevante Arten* geführt werden. Wichtige Kriterien für die Auswahl sind ein rezentes oder bodenständiges Vorkommen der Art in NRW und ein regelmäßiges Vorkommen bei Zugarten. Für die europäischen Vogelarten gelten weitere Kriterien. So werden alle in der Roten Liste als gefährdet gelistete Arten, alle Koloniebrüter und streng geschützten Arten sowie Arten des Anhangs 1 Vogelschutz-RL als planungsrelevant geführt.

Die übrigen in NRW vorkommenden europäischen Vogelarten weisen grundsätzlich einen guten Erhaltungszustand auf. Aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit ist im Regelfall davon auszugehen, dass bei den Arten nicht gegen ein Zugriffsverbot verstoßen wird. Eine nähere Betrachtung der einzelnen Arten im Rahmen der Artenschutzprüfung erfolgt nicht, die Arten werden zusammengefasst untersucht.

Im Rahmen des vorliegenden Fachbeitrags zum Artenschutz wird geprüft, welche der in NRW sogenannten „planungsrelevanten Arten" oder lokal bedeutsame Arten im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und ob möglicherweise Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften vorliegen können. Hierbei werden die spezifischen Eingriffswirkungen des Bauvorhabens den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt.

Eine Artenschutzprüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren des Vorhabens)

> wenn hier Konflikte erkennbar sind, wird Stufe II der Prüfung erforderlich

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (vertiefende Art-zu-Art Betrachtung)

> wenn hier trotz Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände bestehen bleiben, wird Stufe III der Prüfung notwendig

Stufe III: Ausnahmeverfahren (Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen und ggf. Zulassung von Ausnahmen von Verboten).

2.1 Ablaufdiagramm / Prüfkaskade einer Artenschutzprüfung (ASP Stufe I)

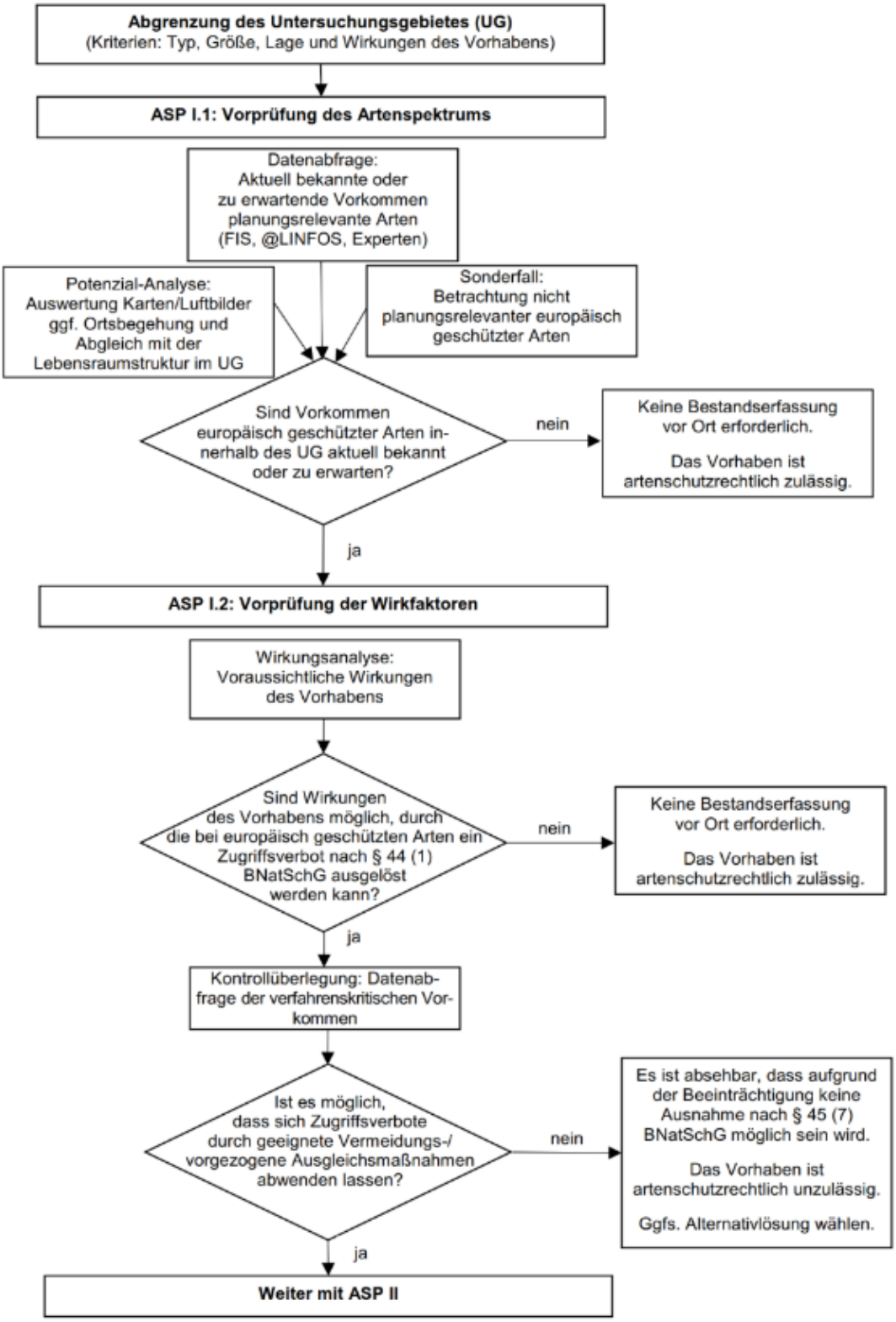

Abb. 1: Ablaufdiagramm ASP Stufe I (Quelle: Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen, S. 7)

3. Lage und Bestand des Plangebietes

Abb. 2: Abgrenzung des Untersuchungsbereichs im Luftbild (rot markiert, verändert nach Geobasis.NRW, 2021)

Das Plangebiet befindet sich zentral im Stadtgebiet von Bedburg im Stadtteil Lipp ca. einen Kilometer von der Bedburger Altstadt entfernt. Es liegt unmittelbar an einer Kreuzung mit Kreisverkehr.

Das Gebiet wird wie folgt räumlich begrenzt:

- nördlich durch die Erkelenzer Straße,
- südlich durch angrenzende Wohnbebauung und Gärten,
- westlich durch angrenzende Wohnbebauung und Gärten,
- östlich durch die Erkelenzer Straße

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 3.000 m². Es handelt sich dabei um eine extensiv gepflegte Wiese, die sich aus verschiedenen Gräsern, Stauden (Acker-Kratzdistel, Weidenröschen, Rainfarn, Brennnessel etc.) sowie vereinzelt auch niedrigwüchsigen Brombeeren zusammensetzt. Die an die Straße grenzenden Ränder der Fläche werden häufiger gemäht und sind nur mit Gräsern bewachsen.

Das angrenzende Umfeld des Plangebietes wird überwiegend durch Wohnbebauung und Gärten geprägt. In der weiteren Umgebung befinden sich auch größere Ackerflächen. Die Erkelenzer Straße wird an ihrer nördlichen Seite von einer Baumreihe gesäumt.

Fotodokumentation

Abb. 1: Übersicht Plangebiet von Nordosten (Kreisverkehr) aus (ISR 2021)

Abb. 2: Plangebiet von Norden aus, gemähter Randstreifen (ISR 2021)

Abb. 3: Übersicht von Westen aus (ISR 2021)

Abb. 4: Wiesenfläche von Westen aus (ISR 2021)

Abb. 5: Wiesenfläche und südlich angrenzende Gärten (ISR 2021)

Abb. 6: Gräser und Stauden (ISR 2021)

Abb. 7: Brombeeren und Gräser (ISR 2021)

Abb. 8: Baumreihe an der Erkelenzer Straße (ISR 2021)

4. ASP Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

Entsprechend dem Ablaufdiagramm für eine Artenschutzprüfung – ASP Stufe I (vgl. Abbildung 1, S. 6) wurden die nachfolgenden Arbeitsschritte durchgeführt.

4.1 Vorprüfung des potenziellen Artenspektrums

Auswertung von Fachinformationssystemen (FIS)

Mittels der LANUV Naturschutz-Fachinformationssysteme NRW wurde in einer Potenzial-Analyse geprüft, ob planungsrelevante Arten des Messtischblattes 5005 (Bergheim) 1. Quadrant im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommen können bzw. ob Lebensstätten dieser Arten im Plangebiet zu erwarten sind. Dazu wurde die Liste der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten des Messtischblattes 5005_1 mit den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensraumtypen abgeglichen und eingegrenzt. Als ergänzende Grundlage für die Potenzial-Analyse wurden die Erkenntnisse der lokalen Realstrukturen aus der durchgeführten Ortsbegehung hinzugezogen.

Bei der hier vorliegenden Untersuchung sind aufgrund der Bestandsausprägung die planungsrelevanten Arten der folgenden Lebensräume gemäß LANUV berücksichtigt und in der folgenden Tabelle dargestellt:

- Fettwiesen und -weiden
- Säume und Hochstaudenfluren

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des MTB 5005_1 für ausgewählte Lebensraumtypen

Art - Wissenschaftlicher Name	Art - Deutscher Name	Status	Erhaltungs-zustand in NRW (ATL)	Säume	Fettwiesen
Vögel					
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U-		FoRu!
Anas clypeata	Löffelente	Nachweis R/W ab 2000 vorhanden	S		

Anas crecca	Krickente	Nachweis R/W ab 2000 vorhanden	G		
Anas quercendula	Knäkente	Nachweis R/W ab 2000 vorhanden	U		
Anthus pratensis	Wiesenpieper		S	FoRu	FoRu
Ardea cinera	Graureiher		G		Na
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	(Na)	(Na)
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G -	Na	Na
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	(Na)	Na
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	unbek.	Na	
Coturnix coturnix	Wachtel	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	FoRu!	(FoRu)
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U-		(Na)
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	(Na)	(Na)
Falco subbuteo	Baumfalke	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	(Na)	
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	(Na)	Na
Locustella naevia	Feldschwirl	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	FoRu	(FoRu)
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	FoRu	
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	Na	Na
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	S	FoRu!	FoRu
Philomachus pugnax	Kampfläufer	Nachweis R/W ab 2000 vorhanden	U		Ru, Na
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	unbek.	Na	
Streptopelia tutut	Turteltaube	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	S	(Na)	(Na)
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	Na	(Na)
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	unbek.	Na	Na
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U-		FoRu
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis R/W ab 2000 vorhanden	U-		Ru, Na

Erläuterung: Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen, kontinental / atlantisch geprägter Raum (Erhaltung NRW KON / ATL): G: günstig; U: ungünstig; S: schlecht; +: sich verbessernd; -: sich verschlechternd; BV: Brutvorkommen; R/W: Rast/Wintervorkommen; FoRu: Fortpflanzungs- und Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, FoRu!: Fortpflanzungs- und Ruhestätte - Hauptvorkommen im Lebensraum, (FoRu): Fortpflanzungs- und Ruhestätte – potenzielles Vorkommen im Lebensraum, Ru: Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, Na: Nahrungshabitat – Vorkommen im Lebensraum, (Na): Nahrungshabitat – potenzielles Vorkommen im Lebensraum

4.2 Ortsbegehung

Die Ortsbegehung erfolgte am 03. März 2021. Dabei wurde die Fläche auf Hinweise für ein mögliches Vorkommen von (planungsrelevanten) Tierarten untersucht. Im Rahmen der Begehung wurde der Ist-Zustand des Plangebietes untersucht und dokumentiert, um Aussagen zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen treffen zu können.

In dem Plangebiet konnten keine planungsrelevanten Arten bzw. Indizien für ein Vorkommen dieser Arten im Gebiet nachgewiesen werden. Es konnten auch keine Nester nachgewiesen werden.

4.3 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Im ersten Schritt wurde ermittelt, welche Wirkungen des Vorhabens (Wirkfaktoren) auf welche Arten potenziell zu erwarten sind und bei welchen Arten- / Artengruppen ggf. Artenschutzkonflikte im Vorfeld ausgeschlossen werden können.

Die hier beschriebene Artenschutzprüfung erfolgt im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens zur Errichtung einer Kindertagesstätte. Von den hiermit verbundenen Veränderungen gehen sowohl baubedingte, anlagebedingte als auch betriebsbedingte Wirkfaktoren aus.

4.3.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Temporäre Flächeninanspruchnahme

Hierunter ist die temporäre Nutzung von Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerplätzen zu verstehen, die u. U. bedeutende Habitatflächen streng und besonders geschützter Arten kurz und mittelfristig schädigen können.

In der Phase der Baufeldräumung kann es zu einem Verlust von Brutstätten für Vögel und Tötung von Jungvögeln, einer Inanspruchnahme von Amphiben- und Reptilienlebensräumen kommen sowie zu einem Verlust von Nahrungshabitaten. Ein Vorkommen von Amphibien und Reptilien ist aufgrund der Habitatausstattung und der angrenzenden Straßen auszuschließen. Aufgrund der relativ kleinen Fläche und großen Ausweichflächen in der Umgebung handelt es sich bei dem Plangebiet um kein essenzielles Nahrungshabitat.

Zum Schutz von Brutvögeln sind Baufeldräumungen wie Rodungsarbeiten im Kontext des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG generell auf den Zeitraum vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 28./29. Februar des Folgejahres zu beschränken. Falls die Fläche nicht mehr gepflegt wird, könnten sich Gehölze innerhalb kurzer Zeit entwickeln. Vor Beginn der Brutperiode (vor dem 01. März eines Jahres) sind Vergrämungsmaßnahmen, z. B. in Form von Flatterbändern, gegen mögliche Bodenbrüter aufzustellen.

Lärmimmissionen

In baustellennahen Ökosystemen kann es durch Verlärmung bei besonders störungsempfindlichen Arten zu temporären Beeinträchtigungen im faunistischen Arteninventar kommen.

Durch die angrenzende Bebauung und die umgebenden Straßen ist jedoch eine gewisse Lärmbelastung des Plangebietes bereits im Bestand gegeben. Da die zu erwartenden Lärmimpulse im Zuge der Bautätigkeit temporär begrenzt sind und das Plangebiet und seine unmittelbare Umgebung bereits vorbelastet sind, gehen von diesen Immissionen mit hoher Wahrscheinlichkeit keine erheblichen Beeinträchtigungen des lokalen Artenspektrums aus.

Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Neben den Lärmimmissionen können auch die Lichtimmissionen zur Meidung von Jagdhabitaten führen. Während einzelne Fledermausarten das Licht z. B. an Straßenlaternen tolerieren und dort gar nach Insekten jagen (Abendsegler, Zwergfledermäuse), ist von der Mehrzahl der *Myotis*-Arten bekannt, dass sie Licht meiden. Für Fledermäuse und viele Zugvögel sind bedeutende Störwirkungen zeitlich auf die sommerliche Aktivitäts-, Brut- und Aufzuchtphasen beschränkt.

Zudem können durch baubedingte Wirkfaktoren z. B. durch Baukräne und Baustellenfahrzeuge zusätzliche temporäre Störungen und Scheuimpulse auf Tierarten ausgelöst werden.

Nächtliche Arbeiten bzw. Arbeiten in Dunkelheit mittels Ausleuchtung der Baustelle sind im Sinne des Vorsorgeschutzes im Zeitraum von 01.03. bis 30.09. eines Jahres zu vermeiden. Da nächtliche Arbeiten durch die angrenzende Wohnbebauung unwahrscheinlich sind, werden keine erheblichen artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen erwartet.

4.3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächenbeanspruchung

Anlagebedingte Auswirkungen werden durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme (Entnahme von Gehölzen, Bäumen und anderen Grünstrukturen, Versiegelungen durch Gebäude und Verkehrsflächen) hervorgerufen. Sie führen zu einem direkten Verlust von Lebensstätten der Arten oder zu einem Funktionsverlust dieser Lebensräume.

Zum Schutz von Brutvögeln ist im Kontext des § 39 Abs. 5 BNatSchG die Bodendecke auf Wiesen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt nicht erheblich beeinträchtigt wird. Falls der Baubeginn in die Brutperiode fällt, sind deshalb ~~sind~~ Beginn der Brutzeit bzw. vor dem 01. März eines Jahres Vergrämungsmaßnahmen, z.B. das Aufstellen von Flatterbändern, durchzuführen. Darüber hinaus sind Baufeldräumungen wie Rodungsarbeiten generell auf den Zeitraum vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 28./29. Februar des Folgejahres zu beschränken.

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Die Zerschneidung der Landschaft ist die Unterbrechung zusammenhängender oder funktional miteinander in Verbindung stehender Strukturen durch lineare Elemente und technische Infrastruktur. Durch die Beanspruchung der Flächen können Vernetzungs- und Verbundbeziehungen nachhaltig gestört werden. Die Barrierewirkungen einer Fläche sind je nach Ansprüchen der Art sehr spezifisch. Sie gehen immer dann von einer Fläche aus, wenn hier ein Wanderungshindernis für die jeweilige Art vorliegt und so die Ausbreitung oder Wanderung der Art behindert wird.

Das Plangebiet ist durch vorhandene Wanderbarrieren wie Gebäude und Straßen bereits im Bestand stark von Barrierewirkungen betroffen. Durch die Vorbelastung sind in diesem Bereich keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu befürchten.

4.3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Lärmimmissionen

Betriebsbedingte Lärmimmissionen entstehen durch die Nutzung (z. B. gewerbliche Nutzung) des Gebietes. Durch Verlärmung kann es generell zu temporären oder langfristigen Verschiebungen im faunistischen Arteninventar kommen, da besonders störungsempfindliche Arten Lärmquellen meiden.

Aufgrund der umliegenden Wohngebiete in unmittelbarer Nachbarschaft und der angrenzenden Straßen wirken bereits aktuell entsprechende Lärmimmissionen auf das Plangebiet ein. Das artenschutzrechtliche Konfliktpotential wird daher als gering eingestuft. Es wird nicht mit einer erheblichen lärmbedingten Beeinflussung bzw. Verschlechterung durch das geplante Vorhaben gerechnet.

Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend den unterschiedlichen Ansprüchen der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Durch die optischen Lichtreize von Gebäude- bzw. Außenbeleuchtung und verkehrsbedingten Lichtimpulsen können dämmerungs- und nachtaktive Tiere potenziell beeinträchtigt werden.

Um mögliche Beeinträchtigungen zu minimieren, sollte die Beleuchtung des Plangebietes möglichst gering ausfallen. Bei der Wahl der Beleuchtung ist darauf zu achten, dass eine Abstrahlung der Lampen nach oben und in etwa horizontaler Richtung durch Abschirmung weitgehend verhindert wird. Als Leuchtmittel sind warmweiße LED-Beleuchtungen vorzusehen.

Kollisionsrisiko

Ein Kollisionsrisiko für sich im Plangebiet aufhaltende Tiere entsteht z. B. durch eine Verkehrszunahme. Durch eine Verkehrszunahme sind prinzipiell bodengebundene Arten besonders Amphibien und Reptilien gefährdet. Weiterhin kann durch die geplante Bebauung ein Kollisionsrisiko für Vögel entstehen.

Bei Umsetzung der Planung können Beeinträchtigungen aufgrund von Kollisionsgefährdung für sich im Plangebiet aufhaltende Tiere entstehen. Da aufgrund der Habitatausstattung im Plangebiet sowie aufgrund des bereits bestehenden Verkehrsaufkommens ein Vorkommen von Reptilien und Amphibien auszuschließen ist, werden artenschutzrechtliche Konflikte im Hinblick auf die Verkehrszunahme als gering eingestuft. Hinsichtlich der geplanten Bebauung sind die in Kapitel 5. aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen zur Verhinderung von Vogelschlag an Glasflächen zu beachten.

4.4 Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit

Im zweiten Schritt wird durch eine Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung der Planung zu erwarten sind. Hierzu wird anhand der Liste der planungsrelevanten Arten des Messtischblattes 5005_1 (Bergheim) die Habitatanforderungen der Arten mit den im Untersuchungsgebiet vorhandenen Habitatstrukturen verglichen und im Rahmen von Ortsbegehungen in der Örtlichkeit überprüft, sodass alle lokalen Begebenheiten sowie relevante Wirkfaktoren des Vorhabens in der Prüfung berücksichtigt werden konnten. Anhand des getätigten Abgleiches der lokalen Habitatstrukturen mit dem Arteninventar des Messtischblattquadranten (vgl. Tab. 1, S. 9 f.) und

den Ergebnissen der Ortsbegehungen wurde die nachfolgende Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit planungsrelevanter Arten ermittelt:

Vögel

Da sich im Plangebiet weder Gehölze noch Gebäude befinden, können Brutvorkommen von Vögeln, die für den Nestbau darauf angewiesen sind, ausgeschlossen werden. Hierzu zählt der überwiegende Teil der aufgeführten Vogelarten (in Tab. 1 grau hinterlegt). wie z.B. die Waldohreule (*Asio otus*), der Mäusebussard (*Buteo buteo*) oder der Star (*Sturnus vulgaris*) Da die Fläche aufgrund ihrer geringen Größe kein essenzielles Nahrungshabitat darstellt und zudem genügend Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung vorhanden sind, kann das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für diese Vogelarten ausgeschlossen werden.

Weiterhin ausgeschlossen werden können Arten, die als Durchzügler bzw. Wintergäste auf Gewässer bzw. größere Flachwasserbereiche und Feuchtgebiete angewiesen sind. Hierzu zählen die Krickente (*Anas crecca*), die Knäkente (*Anas quequedula*), die Löffelente (*Anas clypeata*) und der Kampfläufer (*Philumachus pugnax*).

Die Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*) besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig. Das Nest wird in Bodennähe in Nähe von Gebüschen angelegt. Der Feldschwirl (*Locustella naevia*) nutzt als Lebensraum gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Das Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt. Günstige Habitate sind z. B. extensive oder brachgefallene Feuchtwiesen mit einzelnen Büschen, Heideflächen mit lichtem Baum- oder Strauchbestand oder stark verkrautete Waldränder. Da im Plangebiet keine Gehölze vorhanden sind und sich keine Gewässer oder Feuchtgebiete in der Nähe befinden, kann ein Vorkommen dieser beiden Arten ebenfalls ausgeschlossen werden.

Das Rebhuhn (*Perdix perdix*) besiedelt offene, auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Die Feldlerche (*Alauda arvensis*) besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete, wobei die Weitläufigkeit der Habitate ausschlaggebend ist. Der Feldschwirl (*Locustella naevia*) besiedelt feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Der Kiebitz (*Vanellus vanellus*) ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Der Lebensraum des Wiesenpiepers (*Anthus pratensis)* besteht aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten (z.B. Weidezäune, Sträucher). Die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung bieten, darf aber nicht zu dicht und zu hoch sein. Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore. Die Wachtel (*Coturnix coturnix*) kommt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen vor. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten.

Alle vorgenannten Arten legen ihre Nester am Boden bzw. in Bodennähe an. Aufgrund der geringen Größe des Plangebietes, der unmittelbar angrenzenden Straßen und Wohnhäuser und der damit einhergehenden Störwirkung und Zerschneidung kann ein Vorkommen dieser

störempfindlichen Vögel ausgeschlossen werden. Zudem benötigen die meisten dieser Arten einen großen Abstand zu Vertikalstrukturen wie Baumreihen und Gebäuden, welcher hier nicht gegeben ist.

Für Kiebitze kann außerdem eine Nutzung als Rastfläche ausgeschlossen werden, da diese großräumige Feuchtgrünlandflächen als Rastgebiete bevorzugen.

Die hohen Gräser und Stauden auf der Fläche bieten zum Teil geeignete Strukturen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für verschiedene Vogelarten aus der Gruppe der „Allerweltsarten" wie z.B. Rotkehlchen. Da diese Tiere i.d.R. eine gute Anpassungsfähigkeit haben und in der näheren Umgebung des Plangebietes geeignete Ausweichhabitate vorhanden sind, kann bei Einhaltung der Baufeldräumung außerhalb der Brutzeiten und den o.g. Vergrämungsmaßnahmen, z.B. Abflattern des Gebietes vor Beginn des Brutzeitraums, das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 ausgeschlossen werden.

Aufgrund seiner geringen Größe und der Lage im Wohngebiet und an der Straßenkreuzung obliegt dem Untersuchungsgebiet keine essenzielle Funktion als Nahrungshabitat.

5. Allgemeindienende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen

Zur allgemeindienenden Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden folgende generelle Maßnahmen formuliert:

<u>Verbindliche Maßnahmen</u>

- Zum Schutz von Brutvögeln sind im Kontext des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG Rodungsarbeiten generell auf den Zeitraum vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 28./29. Februar des Folgejahres zu beschränken. Zu den Rodungsarbeiten gehört auch das Entfernen von Gebüschen, die sich bei Ausbleiben der Pflegemaßnahmen auf der Fläche entwickeln könnten. Da einige Vogelarten auch Nester in Bodennähe, Holzstapeln oder Schnittguthaufen bauen, muss das Entfernen dieser Strukturen auch in diesen Zeitraum fallen. Die Maßnahme leitet sich aus den potenziellen Brutvorkommen von ubiquitären Vogelarten (sog. Allerweltsarten) im Plangebiet ab. Dem Verbot der Tötung unterliegen alle europäischen Vogelarten. Auszuschließen sind solche Verbotstatbestände nur, wenn diese Arbeiten außerhalb der Brutzeit erfolgen.

- Vor Beginn der Brutperiode (vor dem 01. März eines Jahres) sind Vergrämungsmaßnahmen gegen mögliche Bodenbrüter durchzuführen, z.B. Flatterbänder aufzustellen.

- Bei der Verwendung transparenter oder spiegelnder flächiger Glaselemente (Absturzsicherungen, Fenster) sollte sichergestellt werden, dass diese für Vögel als Hindernis erkennbar sind, zumal bei durchdachter Bauweise diese Todesursache vermieden werden kann. Transparente oder spiegelnde Verglasungen können durch ein dezentes, von außen sichtbares Muster aus Streifen, Punkten oder Ornamenten auch im schnellen Flug wahrgenommen werden.

<u>Empfehlungen</u>

- Nächtliche Arbeiten bzw. Arbeiten in Dunkelheit mittels Ausleuchtung der Baustelle sind im Sinne des Vorsorgeschutzes im Zeitraum von 01.03. bis 30.09. eines Jahres zu vermeiden.

- Die Beleuchtung des Plangebietes sollte möglichst gering gehalten werden. Bei der Wahl der Beleuchtung ist darauf zu achten, dass eine Abstrahlung der Lampen nach oben und in etwa horizontaler Richtung durch Abschirmung weitgehend verhindert wird. Als Leuchtmittel sind warmweiße LED-Beleuchtungen vorzusehen.

6. Fazit

Um ein mögliches Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Vorhabens zu ermitteln, wurde im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung, in einer Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit mithilfe der Auswertungen der Informationssysteme des LANUV die Artengruppen genauer untersucht.

Nach Informationen des LANUV sind 27 planungsrelevante Arten für die berücksichtigten Lebensraumtypen im Messtischblatt 5005_1 gelistet. Im Vorfeld konnten aufgrund der im Realbestand vorkommenden Lebenstraumstrukturen das (Brut-) Vorkommen viele der gelisteten Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Während der Ortsbesichtigung am 03. März 2021 konnten keine Hinweise auf (planungsrelevante) Arten gefunden werden. Es konnten keine Arten bzw. Indizien für ein Vorkommen dieser Arten im begangenen Plangebiet erfasst werden.

Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen wie Durchführung von Vergrämungsmaßnahmen und Einhaltung von Rodungsbeschränkungen bzw. Baufeldräumungen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden, da das Gebiet aufgrund seiner geringen Größe kein essenzielles Nahrungshabitat darstellt und weil genügend Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung bestehen.

Durch die Artenschutzprüfung konnte in gebührendem Umfang nachgewiesen werden, dass bei Durchführung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten zerstört oder geschützte Individuen gefährdet werden.

Vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen sind nicht zu erbringen.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass mit dem geplanten Vorhaben keine Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Vor diesem Hintergrund kann dem Bebauungsplan Nr. 12 – Lipp Kindertagesstätte Erkelenzer Straße“ aus artenschutzrechtlichen Belangen zugestimmt werden.

7. Quellen- und Literaturverzeichnis

BNATSCHG – GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 29.07.2009 (BGBL. I S 2542), ZULETZT GEÄNDERT AM 27. JUNI 2020

LANUV (LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW): INTERNETRECHERCHE – QUELLE: HTTP://ARTENSCHUTZ.NATURSCHUTZINFORMATIONEN.NRW.DE/ARTENSCHUTZ/DE/START

LNATSCHG NRW- GESETZ ZUM SCHUTZ DER NATUR IN NORDRHEIN-WESTFALEN VOM 15. NOVEMBER 2016 (GV. NRW. S. 934), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 2 DES GESETZES VOM 26.03.2019 (GV.NRW. S. 193.214)

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN: GESCHÜTZTE ARTEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN – VORKOMMEN, ERHALTUNGSZUSTAND, GEFÄHRDUNG, MAßNAHMEN, 2016

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, HANDLUNGSEMPFEHLUNG ZUM „ARTENSCHUTZ IN DER BAULEITPLANUNG UND BEI DER BAURECHTLICHEN ZULASSUNG VON VORHABEN, DÜSSELDORF, 14.01.2011

VV ARTENSCHUTZ – VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHIFTEN ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) UND 2009/147/EG (V-RL) ZUM ARTENSCHUTZ BEI PLANUNGS- ODER ZULASSUNGSVERFAHREN. RD.ERL. D. MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW V.06.06.2016, - III 4 – 616. 06.01.17

GEOSERVER: WWW.GEOPORTAL.NRW

Haan, 27.04.2021

Bearbeitung:

Dipl.-Geogr. Sonja Merch

ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH

Zur Pumpstation 1

42781 Haan